

II-395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/88-Parl/90

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

40 IAB

1991 -01- 16

zu 19 IJ

Wien, 7. Jänner 1991

B M
W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19/J-NR/90, betreffend Anbauversuche mit Elefantengras, die die Abgeordneten WABL und Genossen am 20. November 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die energetische Nutzung von Biomasse war von Anbeginn ein zentrales Anliegen der Energieforschung des Ressorts. Die Treibhausprobleme und die damit verbundene Notwendigkeit von CO₂-Reduktionsstrategien unterstreichen diesen Schwerpunkt. Deshalb werden in diesem Zusammenhang die ersten Anbauversuche von Elefantengras in Dänemark, in Deutschland (Oberpfalz) und in der Steiermark mit großem Interesse verfolgt. Sollten sich die erhofften Ertragsleistungen langfristig erreichen lassen - erste Ergebnisse geben Anlaß zu berechtigten Hoffnungen - sind interessante Beiträge zu energiepolitischen Zielen (verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern) und agrarpolitischen Zielen (Alternative zu Überschußprodukten) zu erwarten. Neben der energetischen Verwendung von Elefantengras werden Anwendungen als industrieller Rohstoff (Papier, Fasern, etc.) überlegt.

Zu den Detailfragen nehme ich wie folgt Stellung:

ad 1)

Es handelt sich um das EG-Programm THERMIE, das für den Zeitraum 1990-1994 mit einem Gesamtbudget von 700 Mio ECU (ca. 10. Mrd. S) geplant ist. Für das Jahr 1991 sind 125 Mio ECU (ca. 1,8 Mrd. S) für das Programm vorgesehen.

- 2 -

Eine in der Parlamentarischen Anfrage angesprochene Förderung von S 2 Mrd S für die energietechnische Verarbeitung von Elefantengras seitens der EG ist aufgrund des Gesamtrahmens von THERMIE ausgeschlossen.

Die Verordnung Nr. 2008/90 des EG-Rates vom 29. Juni 1990 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 185 vom 17. Juli 1990) nennt im Art. 3 folgende Bereiche, die im Rahmen von THERMIE verfolgt werden sollen: Rationelle Energienutzung, erneuerbare Energien, feste Brennstoffe und Kohlenwasserstoffe. Der Bereich "Erneuerbare Energien" wird lt. technischem Annex in fünf weitere Teilbereiche untergliedert. Ein Teilbereich bezieht sich auf "Biomasse und Abfälle". Als konkrete Anwendungsbereiche für "Biomasse und Abfälle" wird die direkte oder indirekte energetische Nutzung der Biomasse und aller Formen von pflanzlichen und tierischen Haushalts- und Industrieabfällen genannt.

Demgemäß stehen EG-Ländern für den Teilbereich "Biomasse und Abfälle" nach unserer Schätzung insgesamt max. S 500 Mio zur Verfügung. Da diese Summe noch die Verarbeitung von verschiedenen Haushalts- und Industrieabfällen beinhaltet, ist für die Verarbeitung von pflanzlichen Industrieabfällen eine noch geringere Budgetsumme anzunehmen.

Das Europäische Parlament hat bereits zweimal eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag der EG-Kommission abgegeben (letzte Stellungnahme siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 38 vom 19.2.1990).

ad 2)

Möglichkeit einer österreichischen Beteiligung:

Beim Programm THERMIE handelt es sich um die Förderung von energietechnischen Pilotanlagen mit neuester Technologie, die anderweitig nicht gefördert werden können, da eine Finanzierung zu riskant ist.

- 3 -

Der Betreiber der Anlage muß in einem EG-Land angesiedelt werden. Der Haupttechnologie- bzw. Engineering-Partner muß ein Unternehmen in der EG sein. Als Subcontractor oder als zusätzlicher Partner ist ein österreichischer Forscher denkbar.

Zur Zeit nehmen zwei Firmen an THERMIE-Projekten als Subcontractor teil und werden vom Österreichischen Sekretariat für EG-F&E-Programme und EUREKA betreut:

Jenbacher Werke AG
Motorenbau
Achenseestraße 1-3
6200 Jenbach
Subcontractor der
Fa. M.A.N.

Ing. Ewald Gossler Ges.m.b.H.
Hauptstraße 3
4813 Altmünster

Beilage

Der Bundesminister:



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2008/90 DES RATES

vom 29. Juni 1990

zur Förderung der Energietechnologien in Europa (Thermie-Programm)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,
 auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,
 nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,
 nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschus-
 ses⁽³⁾,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten⁽⁴⁾ hat der Rat erklärt, daß trotz der kurzfristigen Fluktuationen, die am Energiemarkt auftreten können, die Bemühungen um Minimierung der Risiken späterer Spannungen an diesem Markt bis 1995 und darüber hinaus fortgesetzt und erforderlichfalls intensiviert werden müssen.

Nach dieser Entschließung besteht eines der horizontalen Ziele der Energiepolitik der Gemeinschaft in der kontinuierlichen und sinnvoll gestreuten Förderung technologischer Innovationen und in der angemessenen Verbreitung der Ergebnisse in der gesamten Gemeinschaft. Trotz der heutigen Energiesituation dürfen die Bemühungen um Diversifizierung der Energieversorgung und um eine Verbesserung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft nicht nachlassen. Die Förderung neuer Technologien trägt zur Verwirklichung dieser Ziele sowie zum besseren Schutz der Umwelt vor den Auswirkungen der Energietechnologien bei.

Es ist wichtig, diese Anstrengungen mit gemeinschaftlichen Strategien im Bereich der Wissenschaft und der Technologie und den im Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Aktionen der technologischen Forschung und Entwicklung festgelegten spezifischen Programmen abzustimmen, und zwar sowohl von der Durchführung als auch von dem Finanzierungsstatus des Programms in der finanziellen Vorausschau her.

⁽¹⁾ ABI. Nr. C 101 vom 22. 4. 1989, S. 3, und
 ABI. Nr. C 111 vom 5. 5. 1990, S. 13.

⁽²⁾ ABI. Nr. C 38 vom 19. 2. 1990, S. 107.

⁽³⁾ ABI. Nr. C 221 vom 28. 8. 1989, S. 6.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 1.

Nach der Entschließung vom 16. September 1986 muß sich die Gemeinschaft darum bemühen, ausgewogene Lösungen für die Energie und für die Umwelt zu finden, indem sie auf die besten verfügbaren und wirtschaftlich gerechtfertigten Technologien zurückgreift. Gemäß Artikel 130r des Vertrages sind die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft und hat die Umweltpolitik der Gemeinschaft zum Ziel, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Bei der Bewältigung der Umweltprobleme kommt den Energietechnologien eine Schlüsselrolle zu: Sie sollen die Energieeffizienz verbessern, neue und erneuerbare Energiequellen erschließen und die saubere Nutzung der festen Brennstoffe gewährleisten. In allen diesen Bereichen müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um der drohenden Klimaveränderung zu begegnen.

Die Förderung von Vorhaben zur Erschließung des endogenen Energiepotentials der Regionen, insbesondere der benachteiligten Regionen, trägt zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bei; dabei handelt es sich um ein Ziel, das nach Artikel 130b bei der Verfolgung der Gemeinschaftspolitik und der Vollsiedlung des Binnenmarktes berücksichtigt werden muß.

Durch Unterstützung der Förderung neuer Energietechnologien wird der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt begünstigt.

Die Förderung innovierender Technologien auf Gemeinschaftsebene wirkt einer Verzettelung der Mittel entgegen und gibt der Aktion eine größere Schlagkraft.

Diese Aktion muß mit den Aktivitäten abgestimmt werden, die die Gemeinschaft im Rahmen anderer spezifischer Programme verfolgt, insbesondere Forschung und Entwicklung im Energiebereich, Innovation und Technologietransfer sowie Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung.

Vorhaben zur Förderung fortgeschrittenener Technologien im Energiebereich sollten in geeigneten Fällen finanziell unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben sollten diejenigen, die eine Vereinigung unabhängiger, in verschiedenen Mitgliedstaat-

Nr. L 185/2

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

17. 7. 90

ten ansässiger Unternehmen vorsehen, sowie von kleinen und mittleren Unternehmen vorgeschlagenen Vorhaben und Vorhaben der Verbreitung bevorzugt werden.

Aus Gründen der Effizienz ist ein Programm von einer Dauer von fünf Jahren erforderlich, das mit einem angemessenen Gesamtbetrag ausgestattet ist.

Es ist eine Schätzung des Betrags der für die Durchführung dieses Programms erforderlichen gemeinschaftlichen Finanzmittel vorzunehmen. Dieser Betrag muß sich in die durch interinstitutionelle Vereinbarungen festgelegte finanzielle Vorausschau einfügen. Die effektiv verfügbaren Mittel werden anlässlich des Haushaltsverfahrens unter Einhaltung dieser Vereinbarungen bestimmt.

Ungeachtet der neuen Anstöße, die für die Förderung innovativer Energietechnologien erforderlich sind, muß im Einklang mit dieser Verordnung die Kontinuität der Maßnahmen gewährleistet werden, die im Rahmen der Demonstrationsvorhaben und industriellen Pilotvorhaben im Energiebereich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3640/85⁽¹⁾ und des Programms zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3639/85⁽²⁾ eingeleitet worden sind. Diese Kontinuität ist einerseits durch die Fortsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung der Technologien zu gewährleisten, die nach den genannten Verordnungen von der Gemeinschaft unterstützt wurden. Die Kontinuität kann ferner durch die Unterstützung späterer Phasen von Vorhaben, die gemäß diesen Verordnungen bereits teilweise unterstützt wurden, gewährleistet werden. Sie muß in einigen Fällen die Unterstützung der Vorhaben ermöglichen, die den von diesen Verordnungen betroffenen Vorhaben entsprechen, sofern sie im übrigen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gerecht werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten im Bereich der Energietechnik ist aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Der Technologietransfer im Energiesektor kann einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Umweltbelastung durch Schadstoffausstoß in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft und in Drittländern leisten.

Infolgedessen muß dieser Transfer sowohl im Rahmen der bestehenden Programme der Gemeinschaft als auch in sonstiger angemessener Art und Weise gefördert werden.

Die Unterstützung durch die Gemeinschaft darf auf die Wettbewerbsbedingungen keine Auswirkungen haben, die mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages unvereinbar sind.

Der Vertrag enthält Befugnisse für den Erlass der vorliegenden Verordnung nur in Artikel 235 —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 25.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann nach Maßgabe dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung zugunsten von Vorhaben zur Förderung von Energietechnologien in Europa (Thermie-Programm) in den in Artikel 3 genannten Anwendungsbereichen gewähren und die in Artikel 5 genannten Begleitmaßnahmen einleiten.

Die für die Durchführung des Programms dieser Verordnung benötigten Gemeinschaftsmittel werden für den Zeitraum 1990—1992 auf 350 Millionen ECU veranschlagt.

Die Haushaltsbehörde legt die Höhe der für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel fest.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind „Vorhaben zur Förderung von Energietechnologien“, nachstehend „Vorhaben“ genannt, solche Vorhaben, die darauf abzielen, Energietechnologien einsatzreif zu machen, anzuwenden und/oder zu fördern, die hochgradig innovierenden Charakter aufweisen und deren Verwirklichung mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden ist, so daß sie mit größter Wahrscheinlichkeit ohne eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft nicht verwirklicht würden.

(2) Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft kann bewilligt werden:

- a) für innovative Vorhaben, d. h. Vorhaben mit dem Ziel, Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse innovatorischen Charakters, für welche das Stadium der Forschung und Entwicklung im wesentlichen abgeschlossen ist, einsatzreif zu machen oder einzusetzen, oder die auf eine neuartige Anwendung bereits bekannter Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse abzielen. Vorhaben dieses Typs sollen die technische und wirtschaftliche Lebensfähigkeit neuer Technologien durch eine erste Realisierung in hinreichender Größenordnung unter Beweis stellen. Diese Kriterien gelten erforderlichenfalls gemäß den Kontinuitätsanforderungen für die in Artikel 3 genannten Anwendungsbereiche;
- b) für Vorhaben der Verbreitung, d. h. Vorhaben in der Gemeinschaft, die die Förderung der innovatorischen Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse bezeichnen, die bereits Gegenstand einer ersten Realisierung waren, die sich aber wegen fortbestehender Risiken noch nicht auf dem Markt durchgesetzt haben, und zwar im Hinblick auf deren breitere Nutzung, sei es unter anderen wirtschaftlichen oder geographischen Bedingungen, sei es mit technischen Varianten.

Artikel 3

Diese Verordnung betrifft folgende Bereiche:

- rationelle Energienutzung;
- erneuerbare Energien;

17. 7. 90

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 185/3

- feste Brennstoffe;
- Kohlenwasserstoffe.

Die Anwendungssektoren dieser Bereiche sind in den Anhängen I bis IV aufgeführt. Diese Anhänge können von der Kommission entsprechend dem Entwicklungsstand der Technologie nach den Verfahren der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates abgeändert werden.

Artikel 4

Wenn es erforderlich erscheint — insbesondere weil ungedeckter Bedarf besteht oder weil ein signifikanter technologischer Fortschritt durch eine Zusammenarbeit von Personen oder Unternehmen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten erzielt werden kann —, so kann die Initiative ergriffen werden, die Inangriffnahme spezifischer Vorhaben, sogenannte „gezielter Vorhaben“, zu veranlassen oder zu koordinieren.

Artikel 5

Die Kommission leitet Begleitmaßnahmen im Sinne des Anhangs V ein, die auf die Förderung der Anwendung von Energietechnologien und ihre Durchsetzung am Markt abzielen. Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft technische und finanzielle Unterstützung für Einrichtungen zur Förderung innovativer Technologien in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. Diese Maßnahmen sind in Anhang V ausgeführt; dieser Anhang kann von der Kommission nach den Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 1 inhaltlich abgeändert werden.

Diese Begleitmaßnahmen können in Drittländern durchgeführt werden, sofern eine solche erweiterte Anwendung den Zielen dieser Verordnung entspricht.

Artikel 6

(1) Jedes Vorhaben im Sinne der Artikel 2 und 4 muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es müssen im Hinblick auf ihre Verwirklichung und Verbreitung innovatorische Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse oder auch neuartige Anwendungen bereits bekannter Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse zum Einsatz gelangen.
 - b) Es müssen Aussichten auf technische und wirtschaftliche Lebensfähigkeit im Hinblick auf eine spätere kommerzielle Nutzung der betreffenden Technologie bestehen.
 - c) Es müssen geeignete Lösungen vorhanden sein, die mit den Auflagen im Bereich der Betriebssicherheit und des Umweltschutzes vereinbar sind.
 - d) Es müssen aufgrund des Bestehens erheblicher technischer und wirtschaftlicher Risiken Finanzschwierigkeiten gegeben sein.
- Das Vorhaben muß von juristischen oder natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die hinsichtlich der

unter Buchstabe a) genannten Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse in der Lage sind, diese zum Einsatz zu bringen und anzuwenden sowie zu ihrer Verbreitung beizutragen oder dabei behilflich zu sein.

- f) Ein Vorhaben mit einem Gesamtkostenaufwand von 6 Millionen ECU oder mehr muß von mindestens zwei unabhängigen Trägern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten vorgelegt werden.

Die Kommission kann jedoch bei von einem einzigen Träger vorgelegten Vorhaben, deren Durchführung für die Gemeinschaft von besonderem Interesse wäre, Ausnahmen zulassen.

- g) Das Vorhaben muß innerhalb der Gemeinschaft verwirklicht werden, es sei denn, es ist von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinschaft, daß die volle oder teilweise Durchführung eines Vorhabens — insbesondere infolge seiner besonderen Eigenarten — in einem Gebiet außerhalb der Gemeinschaft erfolgt.

(2) Zusätzliche bereichsspezifische Voraussetzungen sind in den Anhängen I bis IV aufgeführt.

(3) Bei der Auswahl der Vorhaben berücksichtigt die Kommission neben den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Kriterien, daß folgenden Vorhaben Vorrang einzuräumen ist:

- a) Vorhaben, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe f) fallen und bei denen das Zusammenwirken von mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen unabhängigen Unternehmen imstande ist, einen wirksamen und wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Vorhabens zu leisten;
- b) Vorhaben, die von kleinen und mittleren Unternehmen oder von einer Vereinigung solcher Unternehmen vorgelegt werden;
- c) den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Vorhaben, deren Verwirklichung in den entwicklungsmäßig zurückgebliebenen Regionen im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88⁽¹⁾ vorgesehen ist.

Artikel 7

(1) Die Unterstützung eines Vorhabens erfolgt in Form eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, der zu den in den nachstehenden Absätzen sowie in den Artikeln 8, 12 und 15 genannten Bedingungen bewilligt wird.

(2) Die finanzielle Unterstützung kann für ein Vorhaben als Ganzes oder für einzelne Phasen eines Vorhabens gewährt werden. Im letzteren Fall und unbeschadet der Kompetenzen der Haushaltsbehörde der Europäischen Gemeinschaften wird die finanzielle Unterstützung in den späteren Phasen des betreffenden Vorhabens aufrechterhalten, sofern die Kriterien der Förderungsfähigkeit eingehalten werden und die Kommission sich von dem zufriedenstellenden Fortgang des Vorhabens überzeugen konnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

(3) Für die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) genannten innovativen Vorhaben und die in Artikel 4 genannten gezielten Vorhaben darf die finanzielle Unterstützung 40 % der zuschüffähigen Kosten des Vorhabens nicht übersteigen. Für die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Vorhaben der Verbreitung darf sie 35 % der zuschüffähigen Kosten nicht überschreiten.

(4) Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird für jedes Vorhaben festgelegt. Dabei berücksichtigt die Kommission den Risikoanteil, der von den für das Vorhaben Verantwortlichen selbst übernommen werden sollte, sowie andere bereits gewährte oder in Aussicht gestellte Zuschüsse und setzt den Gesamtbetrag aller Zuschüsse der öffentlichen Hände so fest, daß er 49 % der Gesamtkosten eines Vorhabens nicht überschreitet. Der für das Vorhaben Verantwortliche ist verpflichtet, der Kommission von jeder in Aussicht gestellten oder bereits gewährten öffentlichen Beihilfe Mitteilung zu machen.

(5) Die Kommission behält sich erforderlichenfalls vor, nach den Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 1 andere geeignete Finanzierungsmechanismen einzuführen.

Artikel 8

(1) Die Vorhaben werden gemäß dieser Verordnung von in der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Personen oder von Zusammenschüssen solcher Personen aufgrund einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben in einem oder mehreren der in Artikel 3 genannten Anwendungsbereiche vorgeschlagen.

(2) Die Kommission gibt in diesen Ausschreibungen die Sektoren an, denen bei der Auswahl der Vorhaben Priorität eingeräumt wird; das Verzeichnis dieser Prioritäten wird nach den Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 1 erstellt. Die Kommission gibt ferner an, welche Informationen vom Antragsteller für die Auswahl der Vorhaben mitzuliefern sind.

Artikel 9

(1) Die Kommission wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

(2) Bei der Durchführung folgender Aufgaben wendet die Kommission das Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 an:

- inhaltliche Änderung der Anhänge I bis VI;
- Festlegung der Prioritäten für Ausschreibungen;
- Auswahl der Vorhaben, einschließlich der Festsetzung des Satzes für die finanzielle Unterstützung für alle Vorhaben mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 500 000 ECU;
- etwaige Anpassung der finanziellen Interventionstechniken.

(3) Bei der Auswahl der Vorhaben, einschließlich der Festsetzung des Satzes der finanziellen Unterstützung für alle Vorhaben mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 100 000 ECU und bis zu höchstens 500 000 ECU, wendet die Kommission das Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 an.

Artikel 10

(1) Bei der Durchführung der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Aufgaben wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Monat von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschuß fassen.

(2) Bei den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Vorhaben wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — erforderlichenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterliegt den Auflagen

17. 7. 90

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 185/5

schuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 11

Bei der Anwendung dieser Verordnung gewährleistet die Kommission die Abstimmung mit den im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme durchgeföhrten Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung, Innovation und Technologietransfer sowie Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse und im Rahmen der Strukturfonds.

Außerdem gewährleistet sie eine engere Koordinierung mit den einzelstaatlichen Programmen, um Doppelarbeit bei ähnlichen Vorhaben zu vermeiden.

Ferner sorgt sie für die Verknüpfung des in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Programms mit dem Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Aktionen der Forschung und der technologischen Entwicklung.

Artikel 12

(1) Der für die Durchführung eines von der Gemeinschaft mit einer finanziellen Unterstützung geförderten Vorhabens verantwortliche Vertragspartner verpflichtet sich, die Technik, das Verfahren oder das Erzeugnis, das erfolgreich realisiert wurde, zu verwerten oder seine Verwertung zu erleichtern und die Verbreitung der erzielten Ergebnisse zu ermöglichen.

(2) Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Stellen in den Mitgliedstaaten dafür, daß die Verbreitung und die Anwendung der gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnungen (EWG) Nr. 3056/73⁽¹⁾, (EWG) Nr. 1302/78⁽²⁾, (EWG) Nr. 1303/78⁽³⁾, (EWG) Nr. 1971/83⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1972/83⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 3639/85⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 3640/85⁽⁷⁾ durchgeföhrte Vorhaben gewährleistet wird und die Verwertung veranlaßt wird. Sie trifft die geeigneten Maßnahmen, um dieses Ziel im Rahmen der in Artikel 5 genannten Maßnahmen zu erreichen, wobei sie erforderlichenfalls dem Vertragspartner angemessene Hilfestellung gibt.

Artikel 13

Die Verträge zwischen der Gemeinschaft und den in Artikel 15 genannten Personen, die zur Durchführung der Vorhaben nach dieser Verordnung erforderlich sind, regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Modalitäten der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Ergebnisse der Vorhaben sowie der eventuellen Rückzahlung der finanziellen Unterstützung bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 19. 7. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 19. 7. 1983, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 29.

Artikel 14

Vorbehaltlich des Artikels 12 werden die von der Kommission in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen vertraulich behandelt.

Artikel 15

Die Verantwortung für jedes Vorhaben liegt bei einer natürlichen Person oder einer nach dem Recht der betreffenden Mitgliedstaaten errichteten juristischen Person bzw. einer von ihnen gebildeten gesamtschuldnerisch haftenden Vereinigung.

Artikel 16

Die von der Gemeinschaft gewährte finanzielle Unterstützung darf auf die Wettbewerbsbedingungen keine Auswirkungen haben, die mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages unvereinbar sind.

Artikel 17

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie nach Ablauf ihrer Geltungsdauer legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Beurteilung der Ergebnisse einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und über die Abstimmung mit den nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen vor.

Artikel 18

(1) Die aufgrund dieser Verordnung zu gewährenden Beträge werden jährlich in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Der Mittelbetrag umfaßt die finanzielle Unterstützung für die Vorhaben gemäß Artikel 2 Absatz 2, für Maßnahmen gemäß Artikel 4 und Artikel 5 sowie für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung gemäß Artikel 7 Absatz 5.

(2) Die in Anhang VI enthaltene vorläufige Aufteilung des Gesamtbetrags nach Absatz 1 auf die verschiedenen in den Artikeln 3 und 5 und in Artikel 7 Absatz 5 definierten Bereiche, Maßnahmen bzw. Mechanismen kann durch Beschuß der Kommission nach den Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 1 geändert werden.

Artikel 19

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3639/85 und (EWG) Nr. 3640/85 gelten weiterhin für Vorhaben, für die eine Unterstützung gemäß jenen Verordnungen gewährt worden ist.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Nr. L 185/6

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

17. 7. 90

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SMITH

ANHANG I**RATIONELLE ENERGIENUTZUNG****VERZEICHNIS DER ANWENDUNGSBEREICHE NACH ARTIKEL 3 UND DER ZUSÄTZLICHEN VORAUSSETZUNGEN NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 2**

Im allgemeinen müssen die Vorhaben des Bereichs „Rationelle Energienutzung“ zu einer wesentlichen Energieeinsparung führen, um als förderungswürdig zu gelten.

1. GEBÄUDE

- 1.1. Vorhaben für eine effizientere Energienutzung bei Altbauten durch Demonstration wirksamerer Methoden und Technologien zur
 - Heizung/Klimatisierung von Räumen;
 - Warmwasserbereitung im Haushalt;
 - Regelung, Kontrolle und Kostenabrechnung von Wärme;
 - Verbesserung der Wärmedämmung der eigentlichen Gebäudehülle (Isolierung, Luftundurchlässigkeit);
 - Wärmerückgewinnung aus der Abluft;
 - Nutzung der von kombinierten Wärme- und Stromerzeugungsanlagen erzeugten Wärme;
 - rationelleren Ausnutzung der Beleuchtung.
- 1.2. Vorhaben betreffend neue Verfahren oder Produkte für Heizung und Klimatisierung von Neubauten unter Berücksichtigung der Probleme im Zusammenhang mit Kondensation, Lüftung, Wärmeträger, Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften.
- 1.3. Vorhaben betreffend neue Fern- oder Nahwärmesysteme sowie Systeme zur Kraft-Wärme-Kopplung kleineren Maßstabs.

2. INDUSTRIE

- 2.1. Vorhaben, die das Ziel verfolgen, das Fertigungsverfahren mit Hilfe fortgeschrittenener Technologien erheblich zu verändern, um den Energieverbrauch je Produkteinheit wesentlich zu verringern.
- 2.2. Vorhaben, die innovative Technologien einsetzen oder neue Geräte verwenden, um
 - den Energieverbrauch durch Rationalisierung oder Substitution eines bereits existierenden Fertigungsverfahrens zu verringern,
 - die Abwärme, besonders diejenige niedriger Temperatur, mit Hilfe insbesondere innovativer Wärmewandler zurückzugewinnen und Wärme mit Hilfe neuer Technologien zu speichern.
- 2.3. Vorhaben, die über die effiziente Energienutzung hinaus weitere Ziele verfolgen, wie z. B. Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse oder Automatisierung, vorausgesetzt, das Ziel der effizienten Energienutzung überwiegt.
- 2.4. Vorhaben zur Begrenzung oder Vermeidung von Energiemehrverbrauch infolge der Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen auf folgenden Gebieten:
 - Reduzierung der die Atmosphäre oder die Gewässer verunreinigenden Emissionen,
 - Abfallbeseitigung
 und allgemein Ersatz umweltbelastender Technologien durch Technologien mit begrenzten Umweltauswirkungen.
- 2.5. Vorhaben, durch die der Energieverbrauch mit Hilfe innovativer und nachbaufähiger mikroelektronischer Anlagen besser gesteuert werden kann.
- 2.6. Vorhaben, die das Ziel verfolgen, die Energieeffizienz im Bereich der Erzeugung oder der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern. Diese Vorhaben müssen ferner im Einklang mit den Leitlinien der gemeinschaftlichen Agrarpolitik stehen.

3. ENERGIEWIRTSCHAFT — ELEKTRIZITÄT — WÄRME

- 3.1. Wirksamere Methoden zur Erzeugung von Wärme, Kraft und/oder Elektrizität; Methoden zur Abwärmenutzung in der Energiewirtschaft insbesondere durch Wärmeversorgungsnetze; Demonstration neuer Systeme zur Erhöhung des thermischen Niveaus von Wärme niedriger Enthalpie zur Nutzung in Wärmenetzen.
- 3.2. Energiewirtschaftlich effizientere Methoden zur Steuerung der Energietransport- und Verteilungsnetze und der Energiespeicherung, sofern es sich um Vorhaben handelt, die wesentliche Energieeinsparungen ermöglichen.
- 3.3. Effizientere Methoden zur Verminderung der Wärmeverluste bei der Verwendung von Elektromotoren und Transformatoren.
- 3.4. Vorhaben, die zum Ziel haben, die Wärmenetze besser zu steuern (innovative Tagesspeicher und Saisonwärmespeicher, neue Steuerungsmethoden für Wärmenetze usw.).

4. VERKEHRSWESEN UND STÄDTISCHE INFRASTRUKTUR

- 4.1. Vorhaben zur Erzielung bedeutender Fortschritte bei den Bauteilen, die den Wirkungsgrad von Fahrzeugen und/oder Verkehrssystemen unter wirtschaftlichen Bedingungen verbessern sollen.
- 4.2. Vorhaben, die auf eine optimale Nutzung der städtischen Infrastruktur und eine effizientere Verkehrsführung, besonders in Städten, abzielen und besonders umweltfreundlich sind. Diese Vorhaben müssen sich vorteilhaft auf Energie und Umwelt auswirken und technische und wirtschaftliche Erfolgsperspektiven bieten.
- 4.3. Vorhaben, die auf die effizientere Verwendung von Kraftstoffen im Straßenverkehr abzielen. Diese Vorhaben müssen sich vorteilhaft auf Energie und Umwelt auswirken und technische und wirtschaftliche Erfolgsperspektiven bieten.

ANHANG II**ERNEUERBARE ENERGIEN****VERZEICHNIS DER ANWENDUNGSBEREICHE NACH ARTIKEL 3 UND DER ZUSÄTZLICHEN VORAUSSETZUNGEN NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 2****1. SONNENENERGIE****1.1. Thermische Anwendungen****Anwendungsbereich**

Umwandlung der Sonnenenergie in thermische Energie in aktiven und/oder passiven Verfahren:

- in Gebäuden (ausgenommen Schwimmbäder),
- in der Industrie,
- in der Landwirtschaft und im Gartenbau.

Zusätzliche Bedingungen

- Bei Einfamilienhäusern muß sich die Demonstration auf Gruppen von mindestens fünf Häusern erstrecken.
- Besondere Aufmerksamkeit ist den architektonischen Aspekten der Gebäude und der Solarsysteme zu schenken.

1.2. Photovoltaische Anwendungen**Anwendungsbereiche**

Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom über photovoltaische Verfahren zum Zwecke der Stromversorgung, soweit dies zu annehmbaren Kosten möglich erscheint, vorzugsweise an isolierten Standorten für:

- Häuser, Häusergruppen, kleine Dörfer, Fernmeldeeinrichtungen, Signaleinrichtungen, Alarmvorrichtungen;
- Pumpstationen, Wasserkraftwerke und Wasserentsalzungsanlagen;
- weitere geeignete Anwendungen, ausgenommen Beleuchtungssysteme für das Straßennetz.

Zusätzliche Voraussetzungen

- Bei Häusergruppen muß es sich mindestens um fünf Einfamilienhäuser handeln.
- Besondere Aufmerksamkeit ist den Umweltaspekten und den architektonischen Aspekten der Anlage und der Anordnung der Solarzellen zu schenken.

2. BIOMASSE UND ABFÄLLE**Anwendungsbereiche**

- Direkte oder indirekte energetische Nutzung der Biomasse und aller Formen von pflanzlichen, tierischen, Haushalts- und Industrieabfällen (*);
- Nutzung von Technologien zur Erzeugung und Verwendung von Biomasse zu energetischen Zwecken.

Zusätzliche Bedingung

Die Vorhaben müssen mit den Leitlinien der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Umwelt und Landwirtschaft vereinbar sein.

3. ERDWÄRME**Anwendungsbereiche**

- Beheizung von Wohngebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gewächshäusern und Anlagen der Aquakultur und Fischzucht;

(*) Mit Ausnahme der im Rahmen der technologischen Vorhaben für feste Brennstoffe (siehe Anhang III) berücksichtigen Abfälle.

- Verwendung der Wärme für industrielle Verfahren (z. B. Trockung, Meerwasserentzalzung);
- Erzeugung von elektrischem Strom, auch mittels organischem Rankine-Zyklus zur Nutzung von Vorkommen mittlerer Enthalpie;
- Kombinationen der vorgenannten Verwendungen, hintereinandergeschaltet oder nebeneinander.

4. WASSERKRAFT

Anwendungsbereich

Erzeugung elektrischen Stroms zur Einspeisung in das öffentliche Netz oder zur privaten Nutzung in Anlagen mit geringer Leistung.

Zusätzliche Voraussetzungen

- Das Vorhaben muß neue Konzepte bezüglich Anlage, Bauweise, Werkstoffe, Betrieb oder Steuerung zur Anwendung bringen, um die Wirtschaftlichkeit oder andere wichtige Faktoren (z. B. die Zuverlässigkeit) zu verbessern.
- Bei der Konzipierung des Vorhabens ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

5. WINDENERGIE

Anwendungsbereich

Erzeugung elektrischen Stroms in nennenswerten Mengen für alle Verwendungszwecke durch Windkraftanlagen oder Windparks.

Zusätzliche Voraussetzungen

- Die gewählten technischen Lösungen müssen es gestatten, die Investitionskosten zu reduzieren und das verfügbare Windkraftpotential optimal auszunutzen, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben zu verbessern.
- Besondere Aufmerksamkeit muß folgenden Aspekten gelten:
 - den Erfordernissen des Umweltschutzes,
 - der Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie als Komponente eines integrierten Systems zur Nutzung der lokalen Energieressourcen.

ANHANG III**FESTE BRENNSTOFFE****VERZEICHNIS DER ANWENDUNGSBEREICHE NACH ARTIKEL 3 UND DER ZUSÄTZLICHEN VORAUSSETZUNGEN NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 2**

Im Sinne dieser Verordnung wird unter festen Brennstoffen verstanden: Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Torf und alle davon abgeleiteten Brennstoffe.

1. VERBRENNUNG*Anwendungsbereiche*

Neue oder verbesserte Techniken der sauberen Verbrennung sowie der sauberen Verbrennung der Rückstände, die bei der Verarbeitung von festen Brennstoffen anfallen:

- Verbrennung in der zirkulierenden Wirbelschicht, besonders zur Nutzung energieärmer oder schwieriger Brennstoffe;
- Wirbelschichtverbrennung unter Druck;
- Verbrennungsanlagen mit niedriger Stickoxidproduktion;
- Produktion und Verfeuerung ultrareiner Kohle, auch in Form eines Kohle-Wasser-Gemischs;
- Rauchgasreinigung bei hoher Temperatur;
- Systeme zur Rauchgasentschwefelung, die erprobt sind im Hinblick auf Wirkungsgrad, Kosten der Reaktionsmaterialien, Erzeugung von Schlamm oder Gipsen, die verwertbar oder rückführbar sind;
- kontrollierter CO₂-Ausstoß bei der Verbrennung.

Zusätzliche Bedingungen

Ausgeschlossen sind Vorhaben zur Verbrennung:

- in stationärer Wirbelschicht unter atmosphärischem Druck, es sei denn, es handelt sich um Vorhaben zur Beseitigung der Abfälle, die aus der Nutzung der Kohle stammen;
 - von Gemischen aus Kohle und Flüssigkeiten unter Verwendung nicht gereinigter Kohlesorten;
 - von anderer Pulverkohle als der oben genannten,
- es sei denn, es sind unerwartete technologische Fortschritte zu erwarten.

Als besonders wichtig gelten die Anwendungen im Hinblick auf die Selbsterzeugung und auf die Gewinnung elektrischen Stroms ausgehend von Wirbelschichtverfahren unter Druck.

2. UMWANDLUNG*Anwendungsbereiche*

Umwandlung von festen Brennstoffen in gasförmige oder flüssige Energieerzeugnisse, die geeignet sind, die Bedingungen für die Energieversorgung der Gemeinschaft gegenüber der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen wirtschaftlich und technisch gesehen zu verbessern.

Zusätzliche Bedingungen

- Als Vorhaben zweiter Priorität gelten Vorhaben zur Produktion von Synthesegas und Pyrolysegas;
- ausgeschlossen sind Vorhaben zur Produktion von Erdgasersatz (SNG);
- ausgeschlossen sind Vorhaben zur Verflüssigung mit Ausnahme der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1302/78, (EWG) Nr. 1971/83, (EWG) Nr. 2125/84 (*) und (EWG) Nr. 3640/85 bereits laufenden Vorhaben bzw. derjenigen Vorhaben, die außerhalb der Gemeinschaft ausgehend von Technologien realisiert werden, die von der Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnungen finanziert worden sind.

3. ABFÄLLE*Anwendungsbereiche*

Nutzung, Verarbeitung oder Anreicherung gasförmiger, flüssiger oder fester Abfälle, die bei der Verwertung von festen Brennstoffen anfallen, insbesondere:

(*) ABI. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 3.

- Verwertung von Aschen, die durch die Verbrennung in Wirbelschichtanlagen entstehen, als Rohstoff für die Bauwirtschaft oder zur Herstellung von Baustoffen;
- neue Verfahren der Rauchgasreinigung.

4. INTEGRIERTE VERGASUNG IM KOMINIERTEN GAS-DAMPFTURBINEN-KRAFTWERK

Hier kommen Vorhaben in Frage, die auf die Stromgewinnung abzielen, und zwar in einer Anlage mit einem Gasmotor, der ein Gas erzeugt, das direkt in einer Gasturbine mit nachgeschaltetem thermodynamischem Dampfturbinenlauf verbrannt wird. Die Vorhaben müssen sich auf völlig neue Konstruktionen beziehen.

Besondere Bedingungen

Die Vorhaben dieses Sektors müssen:

- im Gebiet der Gemeinschaft realisiert werden;
- im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen mehreren in mehreren Mitgliedsstaaten ansässigen Unternehmen realisiert werden, von denen mindestens einer elektrischen Strom produziert. Vorrang haben dabei die Vorhaben, die die umfassendste Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene bewirken;
- eine Mindestleistung von 150 MW (elektrisch) haben;
- vorzugsweise einen Gasmotor verwenden, zu dem im Rahmen des Demonstrationsprogramms im Bereich der Energie ein Gemeinschaftszuschuß gezahlt worden ist;
- zur Verminderung der Kohlendioxidemissionen muß die Leistung des Kraftwerks deutlich über der Leistung der herkömmlichen Wirkmechanikwerke liegen.

Im Rahmen der Vorhaben der integrierten Vergasung im kombinierten Zyklus nimmt die Kommission an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Vorhaben teil.

5. FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Für eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Verordnung kommen auch die Vorhaben in Frage, die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1302/78, (EWG) Nr. 1971/83, (EWG) Nr. 2125/84 und (EWG) Nr. 3640/85 teilweise gefördert worden sind.

17. 7. 90

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 185/13

ANHANG IV**KOHLENWASSERSTOFFE****VERZEICHNIS DER ANWENDUNGSBEREICHE NACH ARTIKEL 3 UND DER ZUSÄTZLICHEN
BEDINGUNGEN NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 2****I.. ANWENDUNGSBEREICHE**

Im Sinne dieser Verordnung werden unter „Kohlenwasserstoffe“ die Gemische verstanden, die im wesentlichen aus Kohlenwasserstoffen, d. h. hauptsächlich aus Kohlenstoff und Wasserstoff zusammengesetzten Substanzen, bestehen. Diese Gemische treten im natürlichen Zustand in gasartiger, flüssiger oder fester Form auf. Auch Ölsände und Ölschiefer fallen unter diesen Anwendungsbereich, ausgenommen sind jedoch die in Anhang III genannten festen Brennstoffe.

Die für eine Förderung im Rahmen dieser Verordnung in Frage kommenden Vorhaben beziehen unter anderem die Einsatzreife von Techniken, Werkzeugen und Verfahren zur Verbesserung der Effizienz der Arbeitsgänge, zur Senkung der Kosten sowie zur Erhöhung der Sicherheit der Geräte und des Personals und bieten dabei zugleich angemessene Lösungen für Umweltschutzfragen.

Hinsichtlich der Sicherheit haben die förderungswürdigen Vorhaben in erster Linie eine Verminderung der Risiken zum Ziel, wozu sie sich fortgeschrittenen Techniken, unter anderem der Roboter- und der Fernmeldetechnik, bedienen.

Hinsichtlich der Umweltfragen müssen die vorgelegten Vorhaben auf die Einsatzreife von Techniken abzielen, die den bestmöglichen Schutz der Umwelt gewährleisten.

Förderungswürdig sind die Vorhaben zur Exploration, Produktion, Transport und Lagerung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

Auch die Vorhaben, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 teilweise unterstützt worden sind, kommen für eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Verordnung in Frage.

1. Exploration

- Prospektion von Formationen zum Auffinden der Lagerstätten, insbesondere in den geologisch komplexen Gebieten;
- Kenntnis der Lagerstätten (geometrische Merkmale, innerer Aufbau, Verhältnis Fluida – Speicher-gestein);
- Bohrung (Verfahren und Geräte, einschließlich Automatisierung sowie Datenerfassungs- und -verwaltungssysteme).

2. Produktion

- Verfahren zur Verbesserung der Ausbeute der Lagerstätten;
- Methoden zur Beobachtung der Entwicklung der Lagerstätten während des Abbaus;
- Offshore-Anlagen
 - ortsfeste Anlagen: der Schwerpunkt liegt auf den Aspekten der Sicherheit und der Verlässlichkeit sowie auf den Fördermethoden,
 - schwimmende Plattformen.

In den Anwendungsbereich fallen auch die Systeme zur Erschließung von Randfeldern, die durch den Einsatz innovativer Techniken eine Senkung der Investitionskosten und die Erschließung von bislang als nicht abbaubar geltenden Lagen unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen ermöglichen;

- Systeme zur unterseeischen Produktion, einschließlich der Herstellung mehrphasiger Fluida;
- Produktionsgeräte und -verfahren, die bei der Gewinnung, der Beförderung und der Aufbereitung der geförderten Flüssigkeit zum Einsatz kommen, einschließlich Automatisierung der Offshore-Anlagen;
- unterseeisch eingesetzte Geräte und Verfahren für die mit der Offshore-Produktion von Kohlenwas-serstoffen verbundenen Aufgaben.

Nr. L' 185/14

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

17. 7. 90

3. Transport

Techniken und Verfahren zum Transport der Flüssigkeiten durch Rohrleitungen und durch Schiffe, im letzteren Fall einschließlich Verladeanlagen.

4. Lagerung

Anlagen und Verfahren zur Lagerung der bei der Produktion, insbesondere im Offshore-Bereich, verwendeten Fluida.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN IM BEREICH DER KOHLENWASSERSTOFFE

Die Vorhaben gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) können in diesem Bereich nur dann unterstützt werden, wenn sie von gemeinschaftlichem Interesse sind und ein besonders hohes technisches Risiko aufweisen oder wenn ihre Markteinführung auf besondere Hindernisse stößt.

Vorhaben für den Bereich Raffination fallen nicht in diesen Anwendungsbereich.

ANHANG V**BEGLEITENDE MASSNAHMEN**

Zur Förderung der Anwendung von Energietechnologien und ihrer Durchsetzung am Markt im Sinne von Artikel 5 müssen Begleitmaßnahmen eingeleitet werden. Die Kommission ergreift diese Maßnahmen nur dann, wenn die Marktbedingungen dies erfordern oder entsprechende Maßnahmen nicht bereits in den vertraglichen Verpflichtungen der Unternehmen gemäß dieser Verordnung vorgesehen sind und soweit die betreffenden Unternehmen nicht in der Lage sind, die entsprechenden Maßnahmen selbst durchzuführen.

1. Analyse der Eigenheiten und Beurteilung des Potentials des Marktes (einschließlich Lagebeurteilungen nach Sektoren und etwaiger Durchführbarkeitsstudien) für die Anwendung von Energietechnologien und ihre Durchsetzung am Markt.
2. Überwachung und Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben, vorzugsweise unter Heranziehung unabhängiger Sachverständiger.
3. Verbreitung von Informationen über die Förderung von Energietechnologien und Ergebnissen von Vorhaben im Hinblick auf eine breitere Nutzung von Datenbanken (indem beispielsweise den Benutzern der Zugang zu der Datenbank SESAME erleichtert wird), durch die Organisation von technischen Seminaren und Formen zur technologischen Zusammenarbeit, durch die Teilnahme an technischen Messen sowie durch die Herstellung von Dokumentationsmaterial usw.
4. Einbeziehung privater oder öffentlicher nationaler/regionaler/örtlicher Institutionen, die an den oben genannten Tätigkeiten mitwirken, sowie gegebenenfalls ihre Stärkung oder die Fortbildung ihres Personals.
5. Einbeziehung der oben genannten Tätigkeiten in eine industrielle Zusammenarbeit mit Drittländern.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten jährlich über ihre Leitlinien für diesen Bereich; sie erstattet im Rahmen der regelmäßigen Berichte nach Artikel 15 über die erzielten Ergebnisse Bericht.

ANHANG VI**VORLÄUFIGE AUFTEILUNG DES BETRAGES AUF DIE IN DEN ARTIKELN 3 UND 5 UND IN ARTIKEL 7 ABSATZ 5 GENANNTEN BEREICHE, MASSNAHMEN UND MECHANISMEN**

Die Mittel für die finanzielle Unterstützung gemäß den Artikeln 5 und 7 werden vorläufig wie folgt aufgeteilt:

1. 75 % des Gesamtbetrags werden zu jeweils mindestens einem Viertel jedem der vier Anwendungsbereiche im Sinne von Artikel 3 zugewiesen.
2. Eine vorläufige Marge in Höhe von 25 % des Gesamtbetrags kann von der Kommission nach den Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 1 entsprechend der Entwicklung des Bedarfs und der Techniken auf die genannten Bereiche aufgeteilt werden.
3. Ein Richtbetrag in Höhe von 10 bis 15 % der Gesamtmittel wird den Begleitmaßnahmen nach Artikel 5 zugewiesen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89)121 endg.

Brüssel, den 22. März 1989

Europäische Technologien für den Umgang mit der Energie

PROGRAMM THERMIE

(Mitteilung der Kommission)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Förderung der Energietechnologien in Europa

(vor der Kommission vorgelegt)

Inhalt

Kapitel		Ziffern
I.	Einleitung.....	1 - 3
II.	Warum eine neue Initiative ?.....	4 - 27
III.	Ein neues Programm zur Förderung der Energie- technologien.....	28 - 47

Anlage - Entwurf einer Verordnung des Rates

- 2 -

EUROPÄISCHE TECHNOLOGIEN FÜR DEN UMGANG MIT DER ENERGIE

Programm Thermie

I. EINLEITUNG

1. Die neuen wirtschaftlichen und industriellen Gegebenheiten, die der Binnenmarkt für Europa mit sich bringt, erfordern eine starke Energiebasis. Die Gemeinschaft leidet noch immer unter Versorgungsunsicherheiten, regionalen Disparitäten und ungelösten Umweltproblemen. Um diese Probleme zu lösen, muß die Entwicklung und Nutzung neuer Energietechnologien vorangetrieben werden.
2. Die Verordnungen⁽¹⁾ über die Energiedemonstrations- und Kohlenwasserstofftechnologieprogramme der Gemeinschaft werden Ende 1989 auslaufen. Die Kommission hat die Zukunft dieser Programme im Lichte der neuen wirtschaftlichen Perspektiven, die sich mit der Vollendung des Binnenmarktes ergeben, überprüft und festgestellt, daß tatkräftige Begleitpolitiken erforderlich sind. Die Programme wurden außerdem von unabhängigen Sachverständigen⁽²⁾ begutachtet, deren Schlußfolgerungen die Kommission in ihrer Ansicht bestärken, daß auf diesem Gebiet eine neue Initiative eingeleitet werden sollte. Die Gemeinschaft sollte jetzt auf dem Erfolg ihrer Energieforschungs- und Demonstrationsprogramme aufbauen, indem sie sich die neuen Technologien in einem gemeinschaftlichen Programm zur Förderung der Energietechnologien dienstbar macht.
3. In Teil II dieser Mitteilung werden die Argumente für eine neue Initiative skizziert, deren Gegenstand die Förderung der Energietechnologien ist, Teil III zeigt die großen Züge eines solchen Programms auf; ihm folgt der Entwurf einer Verordnung des Rates.

(1) Verordnungen (EWG) Nr. 3639/3640/85 des Rates vom 20.12.1985.

(2) – Bewertung des Energiedemonstrationsprogramms :

- Vorhaben Steigerung der Energieeffizienz und erneuerbare Energien, November 1988; Hr. Caprioglio und March Consulting Group
- Feste Brennstoffe, November 1988; Hr. Thurlow und Hr. Kallenbach
- Bewertung des EG-Programms zur Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe, August 1988; Smith Rea Energy Associates Limited.

- 3 -

II. WARUM EINE NEUE INITIATIVE ?

Binnenmarkt und Energiesicherheit

4. Die Entwicklung zur Vollendung des Binnenmarktes ist nicht rückgängig zu machen. Wenn die Industrie in der Gemeinschaft alle Vorteile des Binnenmarktes nutzen soll, muß sie Zugang zu gesicherten, wettbewerbsfähigen Energiequellen haben. Andernfalls wäre sie gegenüber Ihren überseelischen Konkurrenten stark im Nachteil.
5. Die gegenwärtige entspannte Lage an den Weltenergiemärkten darf uns nicht dazu verleiten, die Hände in den Schoß zu legen. Die Energiesituation der Gemeinschaft ist und bleibt heikel. Fast die Hälfte unseres Energiebedarfs wird heute aus Importen gedeckt. Beim Öl ist die Gemeinschaft zu mehr als 70 % ihres Bedarfs auf dritte Länder angewiesen.
6. Ungewißheiten verdüstern noch immer den Energiehorizont. Die künftige Entwicklung der Ölmarkte ist die große Unbekannte, die die Energierechnung verunsichern wird, solange der Großteil des Weltbedarfs aus einer Region kommt, die notorisch von politischen Spannungen geprägt ist. Die Atomenenergie stößt in vielen Mitgliedstaaten auf den Widerstand der Öffentlichkeit, und die Nutzung der Kohle, einer der anderen Alternativen zum Öl, wird zunehmend durch Umweltauflagen eingeschränkt werden, wenn nicht die bestehenden Technologien verbessert werden können.
7. In der Vergangenheit spielte die Technologie eine Hauptrolle bei der Verbesserung der Energiesituation, der Sicherung der Energieversorgung und der Reduzierung der Energiekosten. Wenn wir uns gegen eine ungewisse Zukunft absichern und die Verwirklichung des Binnenmarktes unterstützen wollen, ist es lebenswichtig, daß die Energietechnologien auch weiterhin eine zentrale Rolle behalten.
8. Die neuen Technologien werden uns helfen, heimische Energieressourcen zu erschließen, sie längerlebig und wirtschaftlich werden zu lassen. Ihre Nutzung vergrößert die Versorgungssicherheit, senkt die Energiekosten und hilft der Gemeinschaft bei der Verbesserung ihrer Zahlungsbilanz.
9. Die Technologie ist ferner der Schlüssel zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese bringt nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sie ist auch wesentlich für den Umweltschutz und erhöht die Versorgungssicherheit dadurch, daß wir weniger Energie benötigen. Es ist heute, da die Energiepreise niedrig sind und vom Markt nur entsprechend schwache Signale ausgehen, besonders wichtig, die Anstrengungen in dieser Richtung zu intensivieren.

- 4 -

10. Die Technologie kann entscheidend zur Diversifikation der Energiequellen beitragen. Sie erleichtert die Erschließung und Nutzung anderer Energiequellen als Öl, die Nutzung eigener Energiequellen einschließlich erneuerbarer Energien, die saubere Verwertung der Kohle und die Energiegewinnung aus Abfällen und aus Abwärme. Im Ölsektor selbst kann mit Hilfe verbesserter Technologien die Versorgung diversifiziert werden.

Binnenmarkt und Gemeinschaftsindustrie

11. In der Einheitlichen Europäischen Akte ist ausdrücklich von der Notwendigkeit die Rede, die technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken. In Artikel 130 wird die Aufgabe der Kommission umrissen : sie ermutigt die Unternehmen zur Zusammenarbeit, damit sie die Möglichkeiten des Binnenmarktes voll nutzen können. Dies ist für die Energietechnologie genauso wichtig wie für andere Technologiebereiche.
12. Mit zunehmender Verwirklichung des großen Marktes erhält die Industrie ein immer internationales Wirkungsfeld, und dementsprechend wird auch die Energietechnologie immer stärker international geprägt sein. Speziell wird dies im Zusammenhang mit einem einzigen integrierten Gemeinschaftsmarkt der Fall sein. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene kann helfen, die vorhandenen Finanzmittel effizienter zu verteilen, unerwünschte Doppelarbeit zu vermeiden und den weniger begünstigten Ländern den Zugang zu neuen Technologien zu erleichtern. Die Entwicklung neuer Technologien bei gleichzeitiger wirksamer Verbreitung der Kenntnisse und Erfahrungen kann dem Technologietransfer in der Gemeinschaft förderlich sein, die industrielle Integration erleichtern und in den betreffenden Sektoren ein Gemeinschaftsbewusstsein entstehen lassen.
13. Neue Technologien werden auch zur Etablierung einheitlicher Normen und Leistungs- und Qualitätsstandards beitragen und damit den Abbau von Handelsschranken fördern und die europäische Integration erleichtern.
14. Die neue energietechnologische Gemeinschaftsinitiative wird insbesondere Joint Ventures zwischen Unternehmen aus mehr als einem Mitgliedstaat fördern. Ein besonderer Akzent soll auch auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und auf Mittel und Wege zur Förderung der gemeinschaftsweiten Verbreitung technologischer Informationen gelegt werden.
15. Die neue Initiative wird Energietechnologieprojekte auf nationaler und regionaler Ebene ebenso wie andere Gemeinschaftsprogramme (siehe Punkt 38) berücksichtigen und eine wirkungsvolle Koordinierung sicherstellen.

- 5 -

Technologietransfer

16. Was die Entwicklungsländer angeht, so geht es darum, Technologie an unsere Handelspartner in der dritten Welt zu transferieren. Neue, in der Gemeinschaft entwickelte Energietechnologien werden eine wichtige Rolle dabei zu spielen haben, die massiven Energie- und Umweltprobleme in der Dritten Welt lösen zu helfen. Eine stärkere Beteiligung der europäischen Industrie wird auch die Verflechtung zwischen Europa und den Entwicklungsländern stärken; dies bringt allen Beteiligten wirtschaftliche Vorteile und erhöht für die Gemeinschaft die Sicherheit der Energieversorgung.

Forschung und Entwicklung

17. Wie der von der Kommission am 15. November 1988 angenommene erste Bericht über den Stand der Forschung und Entwicklung in Europa (3) gezeigt hat, wurden beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die Lage Europas zu verbessern. Diese ist etwas ungünstiger als die seiner Hauptkonkurrenten USA und Japan, aber sie wird auch durch die Initiativen der neuen wissenschaftlichen und technologischen Mächte, wie sie die jungen Industriestaaten sind, bedroht. Die Anstrengungen müssen also noch verstärkt werden. In dieser Perspektive wird die vorliegende neue Initiative der Gemeinschaft in einem über das Rahmenprogramm für F, E u D der Gemeinschaft hinausgehenden Bereich der Gemeinschaft die Möglichkeit bieten, ihre Handlungsfähigkeit bei der Wahl ihrer technologischen Zielsetzungen mit der notwendigen Kontinuität zu verbessern.

(3) KOM (88) 647 endg.

- 6 -

Umwelt

18. Weltweit nehmen die Sorgen um den Schutz der Umwelt zu. Umweltthemen wie saurer Regen, Ozonschicht, Lagerung giftiger Abfälle und Erwärmung der Erdatmosphäre (Treibhauseffekt) stehen ganz oben auf der politischen Tagesordnung. Die Einheitliche Akte erkennt die Bedeutung der Umweltthemen an und stellt fest, daß der Schutz der Umwelt Bestandteil der Politik der Gemeinschaft sein muß.
19. Die Produktion, die Beförderung und die Verwendung von Energie - sie alle belasten die Umwelt schwer. Die Erkenntnis, daß Beschränkungen auferlegt werden müssen, wächst, und auf nationaler wie gesellschaftlicher Ebene sind bereits Verordnungen erlassen worden - zum Beispiel über Emissionsgrenzen und über den Schwefel- und Bleigehalt bestimmter Mineralölprodukte. Selbstverständlich muß noch viel mehr getan werden um sicherzustellen, daß die Energieproduktion und der Umgang mit der Energie mit strenger werdenden Umweltschutzforderungen vereinbar bleiben.
20. Der Energietechnologie kommt eine Schlüsselrolle in der Umweltproblematik zu : Es geht darum, den Energieverbrauch zu senken, neue und regenerative Energiequellen zu erschließen und für saubere Kohleverwendung zu sorgen - dies alles angesichts der drohenden Klimaveränderung. Ferner sollten in einem energietechnologischen Programm Verbesserungen bezüglich der Sicherheits- und Gesundheitsstandards, etwa im Bereich der Kohlenwasserstoffproduktion, nicht fehlen.
21. In den energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft für 1995 (4) werden ausgewogene Lösungen für die Bereiche Energie und Umwelt gefordert. Diese sollen angestrebt werden durch den Einsatz der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technologien und durch die Verbesserung der Energieeffizienz. Die neue energietechnologische Initiative wird für dieses Ziel von zentraler Bedeutung sein.

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

22. Die Einheitliche Akte betont das Erfordernis, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bei der Festlegung neuer Politiken zu berücksichtigen. Diese neue Initiative der Gemeinschaft wird bedeutende Vorteile für die ärmsten Regionen der Gemeinschaft mit sich bringen.
23. Im allgemeinen sind die weniger wohlhabenden Gemeinschaftsregionen auch die energiemäßig am schlechtesten gestellten Regionen. Die großen wirtschaftlich abbaubaren Vorkommen an Kohle Öl und Gas finden sich durchweg in den wohlhabenderen nördlichen Mitgliedstaaten. Die benachteiligten Regionen im Süden und an der Peripherie der Gemeinschaft haben zumeist auch schlechter ausgebauten Infrastrukturverbindungen zum Rest der Gemeinschaft beziehungsweise zu auswärtigen Energieleveranten. So sind diese benachteiligten Regionen im allgemeinen in hohem Maße von eingeführten Öl abhängig und haben hohe Energiekosten zu tragen.

(4) Entschließung des Rates vom 16.9.1986, ABL. Nr. C 241/1

- 7 -

24. Die neue Technologieinitiative wird helfen, dieses Energieungleichgewicht innerhalb der Gemeinschaft abzubauen, indem sie Technologie nach den benachteiligten Regionen transferiert. Die ärmeren Regionen werden unmittelbar in den Genuss der Gemeinschaftsunterstützung gelangen und sie werden an dem technologischen Kenntnisstand teilhaben, der anderwärts in der Gemeinschaft erarbeitet wurde. Energietechnologische Projekte in diesen Regionen werden wiederum als Wachstumskatalysator in der örtlichen Wirtschaft wirken und in den betreffenden Gebieten zu einem Klima größerer Zuversicht führen.
25. Die Anwendung dieser Technologien wird die Energiesituation in den weniger entwickelten Regionen verbessern, da so eine effizientere Energienutzung und die Einschließung örtlicher fossiler Energieträger und regenerativer Energiequellen ermöglicht wird. Wind, Sonne und kleine Wasserkraftvorkommen bieten auf regionaler oder lokaler Ebene oft ein erhebliches Potential, und Ihre Nutzung verbessert zusätzlich die örtlichen Umfeldbedingungen.
26. Auch der soziale Nutzen, der aus der Anwendung neuer Energietechnologien erwächst, dürfte erheblich sein. Mit der Ausweitung der betreffenden Sektoren entstehen Arbeitsplätze. Es gibt eine Schätzung seitens eines unabhängigen Instituts, wonach vermehrte Anstrengungen zur Energieeinsparung und zur Nutzung von Abwärme bzw. regenerativen Energiequellen bis zum Jahr 2000 zur Schaffung von 530.000 Arbeitsplätzen führen könnten (5). Die Energieeinsparung bringt auch gesellschaftlichen Nutzen mit sich insofern, als die Heizungskosten für die Bedürftigsten - Gruppen mit niedrigen Einkommen, Arbeitslose, Ruheständler usw. - gesenkt werden können.
27. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß es noch isolierte Orte in der Gemeinschaft gibt, die nicht an Strom- und Gasnetze angebunden sind, wo die Bevölkerung keinen normalen Zugang zur Energieversorgung hat. Innovative Technologien, besonders im Bereich der erneuerbaren Energieträger, können in diesen Problemfällen signifikante Erleichterungen bringen.

III. EIN NEUES PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG DER ENERGIETECHNIKEN

28. Die im ersten Teil dieser Aufzeichnung dargestellten Erfordernisse können nur erfüllt werden, wenn der verbreitete Einsatz neuer Technologien zur Verbesserung der Energieversorgung und Energieverwendung in der Gemeinschaft gefördert wird.

(5) Beschäftigungsaspekte von Energiesparinvestitionen in den EG-Ländern, Fraunhofer-Institut (ISI), November 1984.

- 8 -

29. Die jünsten unabhängigen Beurteilungen bestätigen, daß die bestehenden Demonstrationsprogramme und Kohlenwasserstofftechnologieprogramme der Gemeinschaft insoweit erfolgreich waren, als sie eine Reihe neuer Techniken zum Stadium der kommerziellen Reife gefördert haben. Fußend auf dem Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der nicht-nuklearen Energie haben sie eine wichtige Lücke in der Technologiekette ausgefüllt und bewiesen, daß sich die neuen Technologien wirtschaftlich nutzen lassen. Bewertungen zeigen, daß der Bedarf an derartiger Innovationsförderung weiter besteht.
30. Es bedarf indessen einer neuen Initiative, um über die Demonstration hinauszukommen und einen spürbaren Impuls für die Energiesituation der Gemeinschaft auszulösen. Die in den bestehenden Programmen gewonnenen Erfahrungen, bestärkt durch die unabhängigen Bewertungsberichte, besagen, daß sich dies nur erreichen läßt, wenn neue Initiativen eingeleitet werden, um die gegenwärtige Hemmschwelle zwischen der erfolgreichen Demonstration und dem Einsatz der neuen Technologien am Markt zu überwinden.

Dies muß das Ziel des neuen Programms zur Förderung der gemeinschaftlichen Energietechnologie sein.

Die Kommission pflichtet den Ansichten bei, die in dem unabhängigen Beurteilungsbericht über das Demonstrationsprogramm (6) geäußert werden, wo es heißt : " Die Demonstration allein dürfte daher wohl nicht ausreichen, um eine angemessene und effektive Verbindung zum Marktgeschehen herzustellen ", und " Der Energiemarkt ist so geartet, daß ein sehr bewußter Akzent auf Konsolidierung und Förderungstätigkeiten gelegt werden muß, wenn das umfangreiche Volumen an Erkenntnissen aus den laufenden Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprogrammen den gewünschten Impuls auslösen soll. "

31. Die neue Gemeinschaftsinitiative muß deshalb sowohl der Innovation als auch der Verbreitung der effektiven Technologien dienen. Damit wird das energiepolitische Ziel für das Jahr 1995 zusätzlich unterfüttert, das eine fortlaufende und diversifizierte Förderung energietechnologischer Innovationen durch Forschung, Entwicklung und Demonstration und eine rasche gemeinschaftsweite Verbreitung der Ergebnisse verlangt. Diese neue Initiative vervollständigt und verstärkt die Aktivitäten im Rahmen des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer (SPRINT).

(6) Siehe Fussnote (2) auf Seite 2

- 9 -

32. In dem neuen Programm wird daher verstrkrt Wert gelegt auf die Verbreitung, und zwar sowohl durch Anreize zu Investitionen in erfolgreich demonstrierte Technologien in anderen Regionen der Gemeinschaft als auch durch die Verffentlichung der Ergebnisse erfolgreich verlaufener Projekte. Auf diese Weise wird sich durch die Gemeinschaftsdimension groer Nutzen erzielen lassen; es mu gewhrleistet sein, da die Gemeinschaftsfinanzierung zur maximalen Wertsteigerung beitrgt. Dies ist besonders hilfreich fr Innovationswillige Klein- und Mittelbetriebe, die ohne Gemeinschaftsbeistand finanzieller oder anderer Art oft mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, wenn sie erfolgreiche neue Technologien ber die nationalen Grenzen hinweg lancieren wollen. Andererseits wird diese Initiative auch dazu beitragen, die Ergebnisse der gemeinschaftlichen und nationalen FuE-Programme zu nutzen und wird die Aktivitten verstrkken, die im Programm fr die Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse in Wissenschaft und Technologie (VALUE) unternommen werden.

33. Das neue Programm soll folgende Bereiche umfassen :

- sparsame Energienutzung;
- erneuerbare Energiequellen;
- saubere Kohleverwertung;
- Exploration und Erschlieung von Öl- und Gasvorkommen.

34. Der sparsame Umgang mit der Energie mu hohe Prioritt erhalten, um unntigen Verbrauch von vorneherein auszuschlieen und die Umweltbelastung zu reduzieren.

Unter dieses Kapitel des Programms fllt folgendes :

- Gebäude : Technologien zur Nachrstung, neue Bauverfahren und Baumaterialien, Heizungssysteme;
- Industrie : Verbesserung bestehender bzw. Entwicklung neuer Produktionsverfahren; Rckfhrung von Abwrme, rechnergesttzte Energiesteuerungssysteme usw.;
- Verkehr und stdtische Infrastruktur : Fahrzeuge, Verkehrssysteme; besonderer Schwerpunkt auf dem stdtischen Verkehrswesen und auf alternativen Treibstoffen;
- Elektrizitt und Wrme : z.B. Einsatz von Strom, Stromgewinnung, Nutzung von Restwrme aus Kraftwerken fr Fernwrmennetze usw.

- 10 -

35. Das Gebiet der erneuerbaren Energien umfaßt Vorhaben zur Nutzung unerschöpflicher Energien insbesondere in folgenden Bereichen :
- Sonnenergie - Wärme aus aktiver und passiver Nutzung, oder Umwandlung in elektrischen Strom über photovoltaische Verfahren;
 - Energie aus Biomasse, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Abfällen sowie aus Pflanzen, die zur Energiegewinnung angebaut werden;
 - Erdwärme zu Heizzwecken, Verwendung in industriellen und landwirtschaftlichen Prozessen und zur Stromerzeugung;
 - Wasserkraft - Erzeugung von elektrischem Strom in kleinen Kraftwerken;
 - Windenergie zur Stromerzeugung.
36. Was Steinkohle und andere feste Brennstoffe angeht, so wird es darauf ankommen, die Anwendung sauberer Verbrennungstechnologien zu fördern, die künftigen Umwelterfordernissen gerecht werden. Ferner wird das Problem der flüssigen Abfallstoffe angepackt werden müssen. Besonderer Wert muß zweifellos auch auf die Stromerzeugung durch Kohlevergasung im sogenannten integrierten kombinierten Zyklus (IGCC) gelegt werden, eine Technologie, die sowohl kostenmäßig als auch vom Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit höchst vielversprechend erscheint.
37. Die Kapitel Öl und Gas des Programms werden die Exploration, Förderung, Lagerung und Beförderung von Kohlenwasserstoffen betreffen. Effizientere und innovative Techniken werden die Auffindung und Nutzung neuer Vorkommen zu Lande und vor den Küsten erleichtern und so die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft erhöhen. Weitere technologische Verbesserungen gelten der Betriebssicherheit. Auch in diesem Teilprogramm wird kooperativen Projekten und Vorhaben, an denen kleine und mittlere Unternehmen beteiligt sind, der Vorzug gegeben.
38. Das neue Programm wird zwei Hauptschwerpunkte haben : erstens Förderung von drei Typen von Vorhaben (Innovation, Verbreitung und gezielte Projekte) durch finanzielle Beteiligung, und zweitens konsolidierende Tätigkeiten zur Verbreitung der Ergebnisse und Erleichterung des Nachvollizugs erfolgreich abgeschlossener Vorhaben. Diese Aktivitäten werden in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaftsprogrammen durchgeführt, insbesondere FuE (JOULE und ECLAIR), Innovation und Technologietransfer (SPRINT) und Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (VALUE).

39. Innovationsprojekte werden erstmals zeigen, welche neuen Technologien großtechnisch erfolgreich eingesetzt werden können. Projekte zur Verbreitung andererseits werden den verbreiteten Einsatz neuer Verfahren nach erfolgreichem Abschluß des wegbereitenden Vorhabens fördern. Eine zentrale Rolle wird zusätzlich den gezielten Projekten zugewiesen werden – Vorhaben, die auf Initiative der Kommission und nach entsprechenden Innerdienstlichen Konsultationen durchgeführt werden, um die Vorteile spezifischer Technologien nachzuweisen. Sie werden unter anderem Pilotprojekte umfassen, die so angelegt sind, daß sie zum weiteren Einsatz bereits im FuE-Stadium bewährter Technologien anregen. Sie werden z.B. zum Zuge kommen, um Lösungen für besondere Probleme (z.B. Umweltprobleme) zu finden, sowie um Vorhaben zu stützen, die besser auf kooperativer Basis von mehreren EG-Firmen in Angriff genommen werden. Der Beratende Ausschuß, der im Rahmen des neuen Programms eingesetzt wird, wird zu bedenken haben, welcher Teil des Gesamtbudgets solchen Projekten zufließen sollte und ob sie einen höheren Unterstützungssatz erhalten sollten.
40. Die Konsolidierungstätigkeiten werden intensiviert. Sie umfassen die wirksame Prüfung und Überwachung von Vorhaben, Technologie- und Marktbeurteilungen, die Verbreitung der Ergebnisse und Förderungsanstrengungen und Kooperationsseminare oder -foren, auf denen die EG-Firmen einander näherücken können. Neben der Verbesserung der kommerziellen Erfolgsquote der ausgesuchten Vorhaben werden diese Tätigkeiten auch einen wichtigen Feedback vom Marktgeschehen zur strategischen Ausrichtung des Programms als Ganzes liefern. So werden sie zur Identifizierung künftiger Innovationsprioritäten und bei der Entscheidungsfindung über Ihre Finanzausstattung beitragen. Diese Tätigkeiten erfolgen nach Anhörung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Kommission (siehe Punkt 38).
41. Joint Ventures, an denen mindestens zwei unabhängige Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind, sollen eindeutig Vorrang erhalten. Dadurch wird die Gemeinschaftsdimension in den betreffenden Sektoren gefestigt und der Technologietransfer über die nationalen Grenzen hinweg ermutigt.
42. Vorrang sollte ferner den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingeräumt werden, von denen Innovatorisches Denken oftmals ausgeht. Dieser Gruppe von Betrieben fehlen oft die Geldmittel, neue Technologien zu entwickeln und sie marktreif zu machen. Ganz zu schweigen davon, daß die KMU im allgemeinen nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, Informationen an andere Gemeinschaftsregionen weiterzugeben. Der Gemeinschaft kommt daher die besondere Aufgabe zu, den KMU im Bereich der Energietechnologie Hilfestellung zu bieten.

- 12 -

43. Was die Vorhaben zur Verbreitung von Kenntnissen betrifft, so sind wiederum eindeutig diejenigen vorzuziehen, die in weniger wohlhabenden Regionen der Gemeinschaft beherrschend sind. Auf diese Weise würde das neue Programm eine wertvolle Ergänzung zu VALOREN darstellen, das innerhalb des EFRE dazu dient, Investitionen jenseits der Innovationsphase auf Gebieten wie der Energieeinsparung und der Nutzung regenerativer Energiequellen zu finanzieren. Der kombinierte Effekt dieser beiden Programme wird helfen, die heutigen Schwächen in der Energiesituation dieser Regionen wettzumachen.
44. Um das Ziel – den beschleunigten Einsatz neuer Energietechnologien am Energiemarkt rascher zu erreichen, muß das neue Programm Entscheidungsverfahren einführen, die schneller, flexibler und effizienter sind. Im Rahmen der heute laufenden Programme werden nur einmal jährlich Beschlüsse gefaßt. Die Kommission und der Beratende Ausschuß für das neue Programm sollten sich auf Verfahren einigen, die diese Fristen auf ein für die gewerbliche Wirtschaft akzeptableres Maß verkürzen.
45. Es besteht auch die Notwendigkeit die Verfahren zur Durchführung der Technologievorhaben zu überprüfen. Die Kommission ist der Ansicht dass das Management dadurch effektiver gestaltet werden kann, dass man verstärkt von den Ressourcen in den Mitgliedstaaten Gebrauch macht und zwar sowohl innerhalb als auch ausserhalb von staatlichen Dienststellen. Dieser Bedarf für eine grössere Subsidiarität bei der Durchführung der Programme wird von den Dienststellen der Kommission aktiv und in grösserem Rahmen untersucht. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wird die Kommission vor Ablauf dieses Jahres spezifische Vorschläge dazu unterbreiten, wie eine grössere nationale Beteiligung am technischen, vertraglichen und finanziellen Management der Energietechnologieprojekte erreicht werden kann.
46. Im Lichte der Ergebnisse und Erfahrungen aus den Demonstrationsprojekten und den Kohlenwasserstoff-Technologieprojekten neigt die Kommission der Auffassung zu, daß das neue Programm, das die vier wichtigen Technologie sektoren zusammenfaßt, mit höheren Finanzmitteln ausgestattet werden sollte als es die 125 Mio ECU sind, die für sie laufenden Programme im Zeitraum 1986 bis 89 pro Jahr bewilligt sind. Außerdem muß das neue Programm eine angemessene Laufzeit erhalten, damit die Industrie das erforderliche Vertrauen entwickelt und die Ziele konsistent verfolgt werden können. Der Vorschlag der Kommission geht somit dahin, das neue Programm auf einen Zeitraum von fünf Jahren anzulegen.
47. Der Entwurf einer Verordnung des Rates zur Verabschließung des neuen Programms zur Förderung der Technologien im Energiebereich mit Anlauftermin am 1. Januar 1990 ist beigefügt.